

# RS OGH 1996/10/22 10ObS2141/96t, 10ObS97/12f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1996

## Norm

ASVG §175 Abs1

## Rechtssatz

Wird ein Versicherter anlässlich einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit Opfer einer in der betrieblichen Risikosphäre ihren Ausgangspunkt nehmenden Kausalkette, so liegt ein Arbeitsunfall im Sinn des § 175 Abs 1 ASVG vor. Unter der Voraussetzung der Verwirklichung einer Betriebsgefahr werden daher Unfälle bei nichtversicherten Tätigkeiten zu den Arbeitsunfällen gerechnet.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 2141/96t  
Entscheidungstext OGH 22.10.1996 10 ObS 2141/96t
- 10 ObS 97/12f  
Entscheidungstext OGH 24.07.2012 10 ObS 97/12f  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106693

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

28.08.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)